

BdV Pressemitteilung 04.08.2016

Karlsruhe stärkt Verbraucherrechte in der Krankentagegeldversicherung

Kürzung vertraglicher Leistungen wegen Einkommensminderung ist unzulässig

Henstedt-Ulzburg - Der Bundesgerichtshof (BGH) schützt mit einer jüngst veröffentlichten Entscheidung zur Krankentagegeldversicherung die Versicherten stärker vor der Kürzung vertraglich vereinbarter Leistungen. Bei diesen Kürzungen berufen sich die Privaten Krankenversicherungsunternehmen auf eine bestimmte intransparente Klausel. Diese hat der BGH nun für unwirksam erklärt (AZ IV ZR 44/15). Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) begrüßt diese Gerichtsentscheidung, da derartige unverständliche Regelungen regelmäßig die Verbraucher massiv benachteiligen. „Erneut hält das oberste Gericht der Versicherungswirtschaft ihr intransparentes und kundenfeindliches Verhalten vor“, erklärt Axel Kleinlein, Vorstandssprecher des BdV.

Ein Verbraucher schließt eine Krankentagegeldversicherung ab, um bei länger währender Krankheit einen Ausgleich für geringere Einkünfte zu bekommen. Die Leistung, die der Versicherte dann pro Tag erhalten soll, vereinbart er mit dem Versicherer im Vertrag. Die Versicherer ziehen aber zuweilen die unverständliche Klausel heran, um deutlich weniger zu zahlen. Sie mindern die Zahlung mit Hinweis auf vorherige Einkommensminderungen. „Es ist fies, wenn ein kranker Kunde weniger Krankentagegeld bekommt, gerade weil er in letzter Zeit wenig verdient hat“, empört sich Kleinlein. Dies bestraft zum Beispiel Selbständige, die erst einmal trotz gesundheitlicher Einschränkung weiterarbeiten, damit Einkommenseinbußen in Kauf nehmen und erst dann Krankentagegeld beantragen, wenn es gar nicht mehr geht.

Für die privaten Versicherungsunternehmen gilt es bei zukünftigen Neuabschlüssen diese intransparente Klausel nicht mehr im Kleingedruckten zu verstecken. „Wir gehen davon aus, dass diese überraschende und verbraucherfeindliche Regelung gar nicht transparent darstellbar ist“, erklärt Kleinlein. Der BdV fordert daher den vollständigen Verzicht auf diese krude Regelung. Zudem fordert der BdV die Versicherungswirtschaft auf, zügig die Bestandskunden über die Unwirksamkeit dieser Klausel zu informieren. „Alle Kunden mit dieser fiesen Klausel im Vertrag sollten darüber informiert werden, dass die Klausel unwirksam ist“, fordert Kleinlein.

.....

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine
Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-
Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere
Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler
entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail
an: presse@bundderversicherten.de.



Folgen Sie auch unserem BdV-Blog



Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss